



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 49.

Groß-Strehlit, den 9. Dezember

1891.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Vorstand des General-Vereins schlesischer Bienenzüchter bei Gelegenheit der Ende Juli oder Anfang August 1892 in der Stadt Schweidnitz stattfindenden XIII. Wanderversammlung schlesischer Bienenzüchter eine öffentliche Verloofung von verschiedenen Gegenständen der Bienenzucht veranstalten und zu diesem Zwecke 10 000 Loose a 50 Pfg. innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Dppeln, den 25. November 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Schlesische landwirthschaftliche Berufs-Genossenschaft. Bekanntmachung.

Zu Gemäßheit des § 25 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes und des § 21 des Genossenschaftsstatuts werden im Nachstehenden die eingetreteneu Aenderungen bezw. die Namen der neu gewählten Vertrauensmänner und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Stadt- bezw. Amts- bezirk.	Name, Stand und Wohnort	
		a. des Vertrauensmannes	b. dessen Stellvertreter.
Sektion Groß-Strehlit.			
1	Colonnovska	a. Menzel Forstassessor zu Wendawitz.	
2	Sandowitz	a. Gutt zu Eichhorst.	
		b. von Axleben zu Zawadzki.	
3	Motrolohna, Bresina, Sucholohna und Olshowa.	a. Fest Wirthschaftsinspektor zu Olshowa.	
		b. Jokiel Gemeindevorsteher zu Sucholohna.	

Breslau, den 9. November 1891.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

J. A. gez. Stengel.

Bekanntmachung.

In der am 23. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloofung der Groß-Strehliß'er Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden.

Lit. A über 1500 Mark

Nr. 30.

Lit. B über 300 Mark

Nr. 91. 96. 135. 176. 209. 230. 233. 234. 237. 345. 387. 388. 428. 442. 448.
743. 749. 766. 768. 783. 810. 823. 825. 827.

Lit. C über 150 Mark

Nr. 309. 315. 548. 584. 610. 656. 681.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1892 ab in der Kreiscommunalcasse hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Januar 1892 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.
Groß-Strehliß, den 27. November 1891.

Der Kreisaußschuß. von Alten.

Auf Grund des § 9 der Körordnung vom 15. Dezember 1856 veröffentliche ich nachstehend die Nachweisung der für das Jahr 1892 etablirten Privatbeschälstationen; im hiesigen Kreise.

Die Amtsverwaltungen veranlasse ich, die Beobachtung der Vorschriften der gedachten Körordnung zu überwachen und Contraventionen zur Bestrafung zu bringen.

Nachweisung:

Station Saleſche. Besitzer: Bauer Johann Wilkowski. National des Hengstes: 5 Fuß 2½ Zoll groß, am 2. Februar 1886 geboren, Halbblut, Fuchs mit kleinem Stern. Deckpreis 6 Mark 50 Pfg.

Groß-Strehliß, den 5. Dezember 1891.

Bestätigt von Seiten des Landgerichts-Präsidenten:

der Oberförster Gabriel in Zyrowa als Schiedsmann für den aus dem Gutsbezirk Zyrowa bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 5927.

der Wirthschafts-Inспекtor Pollak in Sucho-Danieß als Schiedsmann für den aus dem Gutsbezirk Sucho-Danieß bestehenden Schiedsmannsbezirk; der Lehrer Cytronowsky in Groß-Stein als Schiedsmann und der Kaufmann Wolff Cohn in Groß-Stein als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde Groß-Stein bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K 5929.

der Rentmeister Otto Gödecke in Krempa als Schiedsmannsstellvertreter für den aus dem Gutsbezirk Krempa bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 5930.

Groß-Strehliß, den 21. November 1891.

Der Königliche Landrath. von Alten.

Bei einem in Suchau getödteten Hunde ist die Tollwuth constatirt, weshalb die Festlegung (Ankettung resp. Einperrung) sämmtlicher Hunde in den Ortſchaften, Sucho-Danieß, Tſchanmer-Elguth mit Halenſko, und Grodiſko auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet wird.

Stubendorf, den 4. Dezember 1891.

Der Amtsvorſteher.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth Martin Kubsda zu Himmelwitz ist zum Fleischbeschauer für den Fleischschaubezirk Himmelwitz bestehend aus den Ortschaften: Himmelwitz, Gonschiorowitz, Wierchlesche und Liebenhain einschließlic der Ortsbezirke bestellt werden.

Der Gastwirth Adolf Proskauer zu Bokowe Gonschiorowitz desgleichen für die Ortschaften Petersgrätz, Lasitz und den westlichen Antheil von Waldhäuser.

Schloß Groß-Strehlig, den 4. Dezember 1891.

Der Amts-Vorstand.

Der Halbbauer Franz Rusch aus Alt-Ujest wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Denselben dürfen daher geistige Getränke nicht verabfolgt und der Aufenthalt in den Gaststuben der Schankwirthschaften nicht gestattet werden.

Die Bezeichnung des Halbbauern Johann Jarosch II aus Alt-Ujest als Trunkenbold wird zurückgenommen.

Schloß Ujest, den 2. Dezember 1891.

Der Amtsvorsteher.

Die Pockkrankheit unter den der Wittwe Marie Mikolaczik in St. Annaberg gehörigen Pferden ist erloschen.

Boremba, den 1. Dezember 1891.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum, das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Eisgarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut etc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen) 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 27. November 1891.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Sachse.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schd.									
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbjen	Rar- tuffeln	Hew													
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.													
Groß-Strehlig, am 2. Dezember 1891	Höchster.	24	—	25	—	17	—	7	75	25	—	6	60	2	75	30	—	2	20	3	20
	Niedrigst.	23	50	23	50	15	50	7	—	23	50	6	—	2	50	29	—	2	—	3	—
Ujeß, am 4. Dezember 1891	Höchster.	24	—	26	—	17	—	15	50	—	—	7	—	5	50	30	—	2	80	3	—
	Niedrigst.	23	—	25	—	15	50	15	—	—	—	6	60	5	—	29	—	2	40	3	—
Leschniz, am 7. Dezember 1891	Höchster.	25	—	26	50	17	—	15	—	—	—	6	—	5	50	30	—	2	—	2	90
	Niedrigst.	23	—	24	—	14	50	14	50	—	—	5	—	4	50	28	—	1	90	2	90

— N u z e i g e r . —

Bekanntmachung.

Am 4. September 1887 ist im sogenannten Kuh-Thale bei Annaberg Kreis Groß-Strehlig der Häuslersohn Josef Piecha aus Jeschona **ermordet** und **beraubt** aufgefunden worden.

Gegen den **Müllergesellen Josef Leschnowski** früher in Annaberg, welcher dieses Raubmordes dringend verdächtig ist, sich aber verborgen hält, ist die Untersuchungshaft angeordnet worden.

Ich ersuche, den Josef Leschnowski zu verhaften, ihn auf sein etwaiges Verlangen sofort dem nächsten Amtsgerichte vorzuführen, dann aber alsbald in das hiesige Gerichtszugängniß einzuliefern.

Leschnowski ist 39 Jahre alt, von mittlerer Größe und Stärke, er hat volles Gesicht, Voll- und Schnurrbart ist, wenn er ihn trägt, röthlich. Leschnowski soll auch früher schon unter dem Namen Czerner oder Czernik und Josef Anders in Schlesien und Oesterreich-Schlesien umhergezogen sein.

Der Herr Präsident der königlichen Regierung hieselbst hat bereits durch Verfügung vom 5. Dezember 1887 J. VI. 5276 a Demjenigen

eine Belohnung von 300 Mark

zugewährt, welcher den Raubmörder ermittelt und seine gerichtliche Bestrafung ermöglicht.

Doppeln, den 4. Dezember 1891.

Der Untersuchungsrichter beim königlichen Landgericht.

Bekanntmachung.

Die bahnamtliche Ans- und Abfuhr der Stückgüter auf Station Groß-Strehlig ist vom 16. Dezember d. J. ab dem Spediteur Herrn **H. Kempshy** übertragen worden. Herr **Kaulbach** tritt von diesem Tage ab als bahnamtlich bestellter Kollfuhrmann außer Thätigkeit.

Doppeln, den 2. Dezember 1891.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Von **Sonntag, den 13. d. Mts. an**, ist meine großartige

Weihnachts - Ausstellung,

bestehend aus den feinsten Pfefferkuchen, Confituren, Christbaumbehängen in allen nur erdenklichen Arten eröffnet und empfehle ich dieselbe einer geneigten Beachtung.

Groß-Strehlig.

Ewald Sczesny.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 49 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 8. Dezember 1891.

Zwangsversteigerung!

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Sandowiß Blatt 40 und 264 auf den Namen der verehelichten Gastwirth Rosalie Perl geborenen Gasmann zu Sandowiß jetzt zu Beuthen O.S. eingetragenen zu Sandowiß belegenen Grundstücke

den 11. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle hiersebst, Terminszimmer Nr. 10 versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 40 Sandowiß ist mit 300 Mark Nutzungswert zu Gebäudesteuer, das Grundstück Nr. 264 Sandowiß mit einer Fläche von 61 a 20 qm und 2 M. 88 Pf. Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III hiersebst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 11. Januar 1892, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

an Gerichtsstelle hiersebst, Terminszimmer Nr. 10, verkündet werden.

Gross-Strehlitz den 27. Oktober 1891.

Königliches Amtsgericht.

Bezeichnet Dubiel.

Beglaubigt G o r r, Gerichtsschreiber.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Przywor Band I Blatt 12 auf den Namen des Anton Syma und dessen Ehefrau Julianna geb. Koska eingetragene, zu Przywor belegene Grundstück

am 6. Februar 1892, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 30 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 24,61 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 9,84,60 Hektar zur Grundsteuer, mit 45 Mark Nutzungswert zu Gebäudesteuer veranlagt.

Oppeln, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amts-Gericht.

Die Erd- und Böschungsarbeiten für die Anlage des II. Gleises zwischen Vorstwerk und Beuthen O.S. sollen mit rund 20000 cbm. Bodenbewegung und rund 15000 qm zu bekleidende Böschungsflächen in einem Loose vergeben werden.

Veriegelte und mit bezüglicher Aufschrift versehene Angebote sind bis zum **5. Januar 1892 Vormittags 11 Uhr** portofrei einzureichen. Die Ausschreibungsbedingungen sind gegen Einsendung von 1 Mark von uns zu beziehen.

Zeichnungen und Berechnungen können in unserem Neubau-Bureau eingesehen werden. Rattowitz, den 2. Dezember 1891.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Die seit 1869 bestehende Anhalt. Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Jrmmer in Cöthen

versichert zu **billigen** Prämien (75 Mk. = 25 Pfg.) ohne Nebenkosten **Schweine** gegen **Trichinen** und leistet in Schadenfällen **vollen** Ersatz.

Versicherungen werden abgeschlossen durch:

W. Obst — **Groß-Strehliß.**

Herren- und Knaben-Garderobe

in allerfeinster Ausführung offerirt zu
staunenswerth billigen Preisen.

Groß-Strehliß.

D. Schindler.

Wein großes

Wein- und Cigarrenlager

empfehle einer geneigten Beachtung.

Gr.-Strehliß. **Gwald Szesny.**

Christbaum = Confect

in Kisten zu ca. 450 Stück, **extra großes**
zu ca. 230 Stück versendet gegen Nachnahme
a **Mk. 2,50 p. Kiste**

H. Grosser, Dresden

Biliengasse 4.

Ein geeigneter Lehrling wird zum
baldigen Antritt für die Fürstl. Central-Mol-
ferei **Miwiesche** gesucht.

Meldungen sind bei der Fürstl. Wirth-
schafts-Kasse in Kottulin anzubringen.

Depôt echt Russischer Gummi- & Hausschuhe

bei

Groß-Strehliß.

D. Schindler.

Rattentod

(Felix Zimmisch, Delitzsch)

ist das beste Mittel, um Ratten und Mäuse
schnell und sicher zu vertilgen. Unschädlich für
Menschen und Hausthiere. Zu haben in Packeten
a 50 Pfg. bei **Max Hausdorf** in Gogolin.

Einen großen Posten

Zeppiche

offerirt **bedeutend unter Fabrikpreisen**
um damit zu räumen.

Groß-Strehliß.

D. Schindler.

Ganzlei- & Concept-Papiere,
Briefpapiere in allen Größen, Couverts,
Tinten, flüssigen Bureaulim, Fischleim,
Schreibhefte, Contobücher,
Notizbücher, Kalender, Bilderbücher,
Schiefertafeln und Griffel,
Photographie- und Poesie-Albums,
Schreibmappen, Briefwaagen, Gratulationskarten
bei **R. Hübner's Erben.**

Extra-Beilage

zu Stück 49 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 8. Dezember 1891.

Betrifft die Ausführung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Am 1. April 1892 tritt die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) in Kraft.

In diesem Tage hört die gesetzliche Befugniß der bisherigen Gemeindeversammlungen und gewählten Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Landgemeinden auf. Doch bleiben die letzteren bis zur Einführung der neu zu wählenden Gemeindeverordneten im Amte (§ 149 Abs. 2 Landgemeindeordnung.)

Demgemäß muß die Bildung der neuen Gemeindeversammlungen oder Gemeindevertretungen in allen Landgemeinden so zeitig bewirkt werden, daß dieselben möglichst bald nach dem 1. April 1892 in Thätigkeit treten können.

Durch die (im Stück 48 des Amtsblatts abgedruckte) Ministerialanweisung vom 7. November 1891 ist behufs Feststellung derjenigen Personen, welche zunächst an der Gemeindeversammlung oder an der Wahl der Gemeindevertretung teilzunehmen befugt sein werden, die Aufstellung der im § 39 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Listen der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 des Gesetzes) angeordnet und dabei bestimmt worden, daß diese Listen in allen Landgemeinden bis zum 10. Januar 1892 fertig gestellt werden. Nach dem Gesetze liegt diese Arbeit den Gemeindevorstehern ob. Ich erwarte, daß dieselben bei Ausführung derselben mit der größten Sorgfalt verfahren und die Listen unter Benutzung der Personenstandsaufnahme für die Veranlagung der neuen Staatseinkommensteuer und unter genauester Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes und der Ministerialanweisung vom 7. November 1891 **sofort** aufstellen. Ein Abdruck dieser Anweisung und des Gesetzes wird den Gemeindevorstehern von hier aus gegen Zahlung des Preises von 0,16 Mk. zugehen.

Im Einzelnen mache ich auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

A.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen zur Zeit eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, ist die Liste nach dem unten abgedruckten, mit Probeeintragungen versehenen, Muster A anzufertigen.

In diese Liste ist aufzunehmen: I.

- a) Jede — männliche und weibliche — Person, welche ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer, so kann das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung (Gemeinderecht § 40,1 des Gesetzes), auf Grund dieses Besitzes nur von einem der Miteigenthümer ausgeübt werden. Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Stimmführers nicht einigen können, so ist derjenige, welcher den größeren Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person des Stimmführers durch das Loos, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird. Bis zum Ende des Monats Dezember 1891 haben die Gemeindevorsteher festzustellen, wem hiernach das Gemeinderecht zusteht, und sodann dem entsprechend die Eintragung zu bewirken.

Dabei ist zu bemerken, daß der Grundbesitz der Ehefrau dem Eheanne, der Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater zugerechnet wird. Befindet sich also z. B. ein Wohnhaus im Miteigenthum des Eheannes und der Ehefrau, so ist ohne weiteres der erstere als Stimmführer in die Liste aufzunehmen.

- b) Jede — männliche oder weibliche — Person, welche, ohne ein Wohnhaus eigenthümlich zu besitzen, von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz einen Jahresbetrag von mindestens 3 M. an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet.
Die Steuerzahlung der Ehefrau wird dem Ehemanne, der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.
- c) Männliche Gemeindeangehörige, über 24 Jahre alt, welche, ohne zu den unter 1 und 2 aufgeführten Personen zu gehören, für das laufende Steuerjahr 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 M. zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer veranlagt sind.
- d) 1 diejenigen (männlichen oder weiblichen) Personen, welche, ohne im Gemeindebezirk einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre ein Grundstück besitzen oder am 1. April 1892 besessen haben werden, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zu Bewirthschaftung erfordernden Ackeranpflanzung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werth einer solchen Ackeranpflanzung mindestens gleichkommen.
2 Die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus, sofern dieselben Grundstücke von dem vorstehend unter 4 a angegebenen Umfange im Gemeindebezirk besitzen.
- e) Diejenigen männlichen, über 24 Jahre alten, Gemeindeangehörigen, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 M. bis einschließlich 900 M. zur Klassensteuer veranlagt sind, sofern bei ihnen die Voraussetzungen unter II 1 a, b, c, d e zutreffen und sofern sie selbstständig (II 2) sind.

II.

- 1) Die vorstehend unter I a, b, c aufgeführten Personen sind nur dann in die Liste aufzunehmen, wenn sie
- a) Angehörige des deutschen Reiches sind,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 - c) seit einem Jahre im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben. Geht ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen Anderen über, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.
 - d) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
 - e) die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt haben.
- 2) Ferner müssen die unter I b, c genannten Personen, um in die Liste aufgenommen werden zu können, selbstständig sein, das heißt: das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, einen eigenen Hausstand führen, und nicht durch richterlichen Beschluß des Verfügungsrechts über die Verwaltung ihres Vermögens beraubt sein.
- 3) Die unter I d 1 genannten Personen sind nur dann in die Liste aufzunehmen, wenn bei ihnen die unter II 1 a, b, d, e bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.
- 4) Ruht bei einem Gemeindegliede die Ausübung des Gemeinderechts (§ 44 der Landgemeindeordnung), so ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des § 44 ersichtlich zu machen.
- 5) der Regel nach steht jedem einzelnen Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung nur eine Stimme zu.

Da aber beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 48 Nr. 2 der Landgemeindeordnung einzelne Stimmberechtigte auch mehrere Stimmen führen können, so ist in Spalte 5 der auf jeden Besitzer entfallende Jahresbetrag der Grund- und Gebäudesteuer, in Spalte 6, falls die betreffenden Personen den Gewerbesteuerklassen AI und AII angehören die Gewerbesteuerklasse und bei Klasse AI außerdem einzutragen, ob sie über dem Mittelsage veranlagt sind.

- 6) die Spalte 7 der Nachweisung ist vorläufig nicht auszufüllen.
 7) Hinter jeder Gruppe (A I a, b, c, d1, d2, e) ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei dieser Fortführung Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund hierzu kurz in Spalte 8 zu bemerken.

B.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen zur Zeit schon eine gewählte Gemeindevertretung besteht, haben die Gemeindevorsteher unter Benutzung der Personenstandsaufnahme für die Veranlagung der neuen Staatseinkommensteuer nach dem unten abgedruckten Muster B. die Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten sofort anzufertigen.

1) Die Aufstellung dieser Liste hat in ähnlicher Weise wie die der unter A aufgeführten Liste zu erfolgen.

2) Vor der Eintragung hat sich der Gemeindevorsteher zu überzeugen, daß die einzelnen Gemeindeglieder (A I a, b, c, e) und sonstigen Stimmberechtigten (A I d 1, d 2) die zur Eintragung in die Liste erforderlichen Eigenschaften (A II 1, 2, 3) besitzen.

3) Die Vorschrift unter A II 4 ist zu beachten.

4) Bei Ausfüllung der einzelnen Abtheilungen der Liste B sind die unter A I, II (mit Ausnahme von II 5 und 6) gegebenen Vorschriften zu beachten.

5. Bei jedem Stimmberechtigten ist der Betrag der ihm für das Steuerjahr 1891/92 zu zahlenden Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (in Spalte 5), Grund- und Gebäudesteuer (in Spalte 6), Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe (in Spalte 7), Gemeindesteuer (in Spalte 8), Kreis- und Provinzialsteuer (in Spalte 9) sowie der Gesamtbetrag dieser Steuern (in Spalte 10) einzutragen.

6) Auf Grund dieser so aufgestellten Gemeindegliederliste ist gemäß § 55 in Verbindung mit § 50 der Landgemeindeordnung eine nach Wahlklassen einzutheilende anderweite Liste der Wahlberechtigten nach dem unten abgedruckten Muster C in der Weise aufzustellen, daß sich die Reihenfolge der Wähler nach der Höhe der von denselben zu entrichtenden Gesamsteuerbeträge bestimmt. Hierbei sind sowohl in Ansehung der Staatssteuern, als auch in Ansehung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern die für das Jahr 1891/92 entrichteten oder noch zu entrichtenden Beträge zu Grunde zu legen. Bezüglich der Berechnung der zur Berücksichtigung zu ziehenden Staatsklassensteuer ist zu bemerken, daß nach dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (GS. S. 231) für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatze zu bringen ist.

In diese Wählerliste (C) sind aus der Gemeindegliederliste (B) vor den zu e aufgeführten Personen nur diejenigen aufzunehmen, welche Gemeindeabgaben entrichtet haben, bei denen also die Spalte 8 mit einer Ziffer ausgefüllt ist. Der Gesamtbetrag der von den Stimmberechtigten zu entrichtenden Abgaben ist aus Spalte 10 der Liste B in Spalte 4 der Liste C zu übertragen. Diese Beträge sind demnächst zusammenzuziehen und die 3 Klassen nach § 50 so abzugrenzen, daß ein Drittel dieses Gesamtbetrages auf jede Klasse entfällt. Der auf jede der drei Klassen entfallende Steuerbetrag ist in der Spalte 5 hinter dem Steuerbetrage des zuletzt aufgeführten Wahlberechtigten der bezüglichen Klasse auszuwerfen.

7) Die zur Aufstellung der Listen A, B und C erforderlichen Formulare sind in der hiesigen Hü b n e r'schen Buchdruckerei zu haben.

8) Zur Revision der nach den vorstehenden Gesichtspunkten aufgestellten Liste A bzw. B und C haben sich die Gemeindevorsteher und Gemeindeglieder der nachgenannten Gemeinden an den nachfolgend angegebenen Tagen unter Vorlage der ausgefüllten Listen und der Personenstandsnachweisungen zur neuen Staatseinkommensteuer pro 1892/93 in meinem Amte einzufinden.

Groß-Staniſch, Carnerau, Heine, Miſchline, Keltſch, Borowian, Wierchleſche, Gonſchiorowiſ, Laſiſk und Sucholohna

Sonnabend den 2. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

Mokrolohnna, Brefina, Schironowiſ v. R., Schironowiſ v. P., Oſchowa, Dollna, Scharnoſin, Roſniontau, Neudorf, Adamowiſ und Waldhäuſer

Montag den 4. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

Groß-Bluſchniſ, Centawa, Warmuntowiſ, Balzarowiſ, Rogowſchütz, Kaltwaſſer, Klutſchau, Nieſdrowiſ und Zariſchau

Dienſtag den 5. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

Frei-Bogtei Leſchniſ, Kzienzowieſch, Kraſſowa, Zyrowa, Krempa, Jeſchona, Oeſchka, Goradze, Sacrau, Dombrowka und Karlubiſ

Donnerſtag den 7. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

Oberwiſ, Mallnie, Oderwanz, Chorulla, Klein-Stein, Schedliſ, Sprentſchütz, Stubendorf, Dttmüſ, Heinrichsdorf, Sucho-Danieſ, Eſch.-Ellguth, Grabow, Kroſchniſ und Boritſch

Freitag den 8. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

ſchimichow, Suchau, Roſmierz, Kadlub, Roſmierka, Oſchiel, Grodiſko, Kalinow, Kalinow, Nieder-Ellguth, Niewke, Poremba, und Ober-Ellguth.

Sonnabend den 9. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

Gogolin, Groß-Stein, Alt-Ujeſt, Annaberg, Roſwadze, Poſnowiſ und Himmelwiſ

Montag den 11. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

Klein-Staniſch, Dttmuth, Saleſche, Deſchow, ſchenow, Blottniſ, Kadlubieſ, Sando- wiſ und Wyſſoka

Dienſtag den 12. Januar 1892 Vormittags 10 Uhr.

Groß-Strehliſ, den 5. Dezember 1891.

Der Königl. Landrath,
von Alten.

Muſter A befindet ſich auf Seite 384 und 385.

Muſter B " " " " 383.

Muſter C " " " " 386.

Gemeinde:

Anlage B.

Kreis:

Liste

der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten.

Sämmtliche in dieser Liste aufgeführten Personen sind Angehörige des Deutschen Reichs, besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte, empfangen keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln, haben die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt, und haben — mit Ausnahme der Forensen — seit einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz.

Der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten					
Nr.	Zu- und Vorname.	Stand, Gewerbe.	Lebensalter.	Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.	
				M.	
1.	2.	3.	4.	5.	
					Bemerkungen.
Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbe- steuer vom stehenden Gewerbe.	Gemeinde- steuer	Kreis- und Provinzial- steuer	Summa der Steuern in Spalte 5 bis 9.	
M.	M.	M.	M.	M.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.

In der vorliegenden Liste sind aufzunehmen unter :

- a. Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.
- b. Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 M. Grund- und Gebäudesteuer zahlende Angehörige ohne Wohnhaus.
- c. Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92, von einem Einkommen von mehr als 900 M. zur Klassensteuer oder zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt sind.
- d. Forensen (männliche und weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften u. Staatsfiskus.
- e. Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 M. bis einschließlich 900 M. zur Klassensteuer veranlagt sind.

Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten mit Probeeintragungen.

Der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten

Nro.	Zu- und Vorname.	Stand, Gewerbe.	Lebensalter*)	Grund- und Gebäudesteuer	
				R _g	S
1.	2.	3.	4.	5.	

a. Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.

1.	Jäger, Friedrich	Hofbesitzer	47	150
2.	Neumann (Wittwe Katharina)	Hofbesitzerin	50	96
3.	Michalsti, Josef	Hofbesitzer	20	75

b. Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 Mark Grund- und

1.	Engelhard, Paul	Grundbesitzer	40	6
2.	Wehner, Heinrich	Kaufmann	55	3
3.	Schmidt, Jakob	Grundbesitzer	39	3

c. Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von

1.	Richter, Ludwig	Fabrikdirektor	42	
2.	Birth, Adam	Buchhalter	38	
3.	Grimm, Christian	Bäcker	35	

d. Forensen (männliche und weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, und Staatsfiskus.

1.	Körner, Adolf	Gutsbesitzer	52	30
2.	Aktiengesellsch. d. Zuderfabr. N			125

e. Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von

1.	Heinze Martin	Zimmermann	52	
2.	Imhof, Otto	Maurer	38	
3.	Lemte, Friedrich	Schuhmacher	27	

Zusammen:

Angesehene:

- 1) 3 Wohnhausbesitzer mit .
 - 2) 3 Grundbesitzer mit .
 - 3) 2 Forensen, juristische Per-
- Nichtangesehene:

- 1) 3 mit einem Einkommen von
- 2) 3 mit einem Einkommen von

*) Unter c und e sind nur solche Personen einzutragen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Gewerbesteuerklasse nach der Veranlagung für 1891/92 (bei den Steuerpflichtigen, welche in der Klasse AI über dem Mittelsatz steuern, ist hinzuzufügen („über dem Mittelsatz.“)	Stimmenzahl.	Bemerkungen.
6.	7.	8.

	4	
	3	vertreten durch den Kaufm. Caspari.
	3	vertreten durch seinen Vormund Kunz

Gebäudesteuer zahlende Angeseffene ohne Wohnhaus.

	1
AII.	2
	1

mehr als 900 M. zur Klassensteuer und zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt sind.

	1
	1
	1

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften

	2
AI über den Mittelsatz.	4

mehr als 660 M. bis einschließlich 900 M. zur Klassensteuer veranlagt sind.

	1
	1
	1

stellung.

.....	10
.....	4
sonen, Aktiengesellschaften pp. mit	6
	<hr/> 20
mehr als 900 Mark mit	3
660 M. bis einschließl. 900 M.	3
	<hr/> 6

zusammen 26 Stimmen.

Da die Stimmzahl der Nichtangeseffenen den dritten Theil der Gesamtzahl der Stimmen (die Hälfte der Stimmen der Angeseffenen) nicht übersteigt, so hat ein jeder der Nichtangeseffenen eine volle Stimme in der Gemeindeversammlung zu führen.

Gemeinde: _____

Kreis: _____

Wählerliste

für die Wahlen zur Gemeindevertretung.

Nr.	Der Wahlberechtigten		Summa der gesamten von dem Wahl- berechtigten zu zahlenden direkten Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern.	Steuerbetrag der Klasse.	Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand oder Gewerbe.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.